



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung über die elektronische Überwachung im Zivilrecht (VeÜ)

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2022 ist das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen in Kraft getreten (AS 2019 2273). Im Zivilrecht stehen Verbesserungen bei Art. 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) im Vordergrund. Die Bestimmung erlaubt es den Betroffenen, auf dem zivilrechtlichen Weg gegen häusliche Gewalt und Stalking vorzugehen, indem sie unter anderem Schutzmassnahmen wie Annäherungs- und Kontaktverbote vorsieht. Um die angeordneten Schutzmassnahmen besser durchsetzen zu können, wurde mit Art. 28c ZGB eine gesetzliche Grundlage zur Anordnung einer elektronischen Überwachung geschaffen. Nach Art. 28c Abs. 3 ZGB bezeichnen die Kantone die Stelle, die für den Vollzug zuständig ist, und sie regeln das Verfahren.

Nach Art. 99 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB, GS 211.000) erlässt der Grosse Rat die für den Vollzug dieses Gesetzes und des Bundeszivilrechts erforderlichen Regelungen. Mit der vorgelegten Verordnung sollen die zuständige Stelle sowie das Verfahren im Kanton geregelt werden.

Im Bereich des Strafrechts besteht schon länger die Grundlage für elektronische Überwachungen zum Beispiel mit elektronischen Fussfesseln. Es liegt daher nahe, dass der Vollzug der elektronischen Überwachung im Zivilrecht ebenfalls vom Amt für Inneres, Fachbereich Justizvollzug, vollzogen wird. Dies entspricht auch der Regelung in anderen Kantonen wie St.Gallen, Zürich oder Glarus.

2. Erwägungen

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 2 Zuständigkeit

Die Anordnung einer elektronischen Überwachung im Zivilrecht erfolgt durch das Bezirksgerichtspräsidium Appenzell I.Rh. entweder im vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 2 lit. b des Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, ZPO, SR 272, i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 25. April 2010, EG ZPO, GS 270.000), wenn die Parteien nicht miteinander verheiratet sind, oder im summarischen Verfahren, wenn die Parteien verheiratet sind (Art. 172 Abs. 3 ZGB, Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 EG ZPO). Möglich ist auch eine Anordnung im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen im summarischen Verfahren, wenn mit der Anordnung nicht zugewartet werden kann, in Ausnahmefällen bei besonderer Dringlichkeit sogar superprovisorisch, das heisst ohne vorgängige Anhörung der Gegenseite (Art. 265 Abs. 1 ZPO). Als zuständige Stelle zum Vollzug der Anordnung wird in allgemeiner Weise die zuständige kantonale Stelle für den Straf- und Massnahmenvollzug bezeichnet. Dies ist das Amt für Inneres, Fachbereich Justizvollzug, im Justiz-, Polizei- und Militärdepartement.

Im Strafrecht besteht für die elektronische Überwachung eine Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe des Kantons St.Gallen. Daher wird in Abs. 2 festgehalten, dass die zuständige Stelle

neben der Kantonspolizei auch die Bewährungshilfe beiziehen und diesen Stellen bestimmte Vollzugsaufgaben übertragen kann. Dabei handelt es sich um die technische Umsetzung, das heisst das physische Anbringen einer elektronischen Fuss- oder Armfessel am Körper der verletzenden Person. Die Verantwortung für den Vollzug verbleibt beim Amt für Inneres.

Praxisgemäss wird im Zivilrecht keine sogenannte aktive, sondern eine passive Überwachung durchgeführt. Es erfolgt somit keine Überwachung in Echtzeit, sondern eine Aufzeichnung der Daten, um nachträglich festzustellen, ob sich die verletzende Person an die Auflagen gehalten hat. Die Anordnung dient daher in erster Linie der Prävention. Als Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person ist vor einer Anordnung eine Abklärung der Verhältnismässigkeit durch das Gericht in jedem Fall zwingend. Eine Einschränkung der Grundrechte einer Person bedarf immer einer genügenden gesetzlichen Grundlage und darf nur so weit erfolgen, als die Massnahme geeignet ist, das anvisierte Ziel zu erreichen, und weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen (vgl. Art. 36 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, SR 101). Die Beeinträchtigung der Grundrechte der klagenden durch die beklagte Person ist bei der Interessenabwägung gleichermassen zu gewichten und zu berücksichtigen.

Art. 3 Verfahren

Soweit in der Verordnung nichts anderes festgehalten wird, richtet sich das Verfahren sachgemäss nach den Bestimmungen über die Umsetzung der elektronischen Überwachung im Strafvollzug (Abs. 1).

Nach Art. 28c Abs. 3 ZGB dürfen die erhobenen Daten nur zur Durchsetzung des Verbots, das heisst zur Gewaltprävention verwendet werden, nicht aber für andere Zwecke. Wenn sich beispielsweise eine betroffene Person nicht an das Verbot hält, können die Daten zu Beweis Zwecken im Rahmen des noch hängigen gerichtlichen Verfahrens oder zur Vollstreckung der vom Bezirksgericht angedrohten Strafe nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) oder wegen Nötigung gemäss Art. 181 StGB verwendet werden. Zudem sind die Daten zwölf Monate nach Abschluss des Verfahrens zu löschen. Art. 3 Abs. 3 regelt dazu die kantonale Zuständigkeit.

Damit die Daten im Gerichtsverfahren nach Art. 28b ZGB verwendet werden können, sind diese nach Beendigung der Überwachung dem Bezirksgericht mit einem Bericht zur Verfügung zu stellen (Abs. 4). Vergleichbare Bestimmungen finden sich in den entsprechenden Verordnungen der Kantone Zürich, Glarus und Luzern.

Art. 4 Informationsaustausch

Die Bestimmung lehnt sich an eine entsprechende Regelung aus dem Kanton St.Gallen an (Art. 4 der Verordnung über den Pilotversuch betreffend die elektronische Überwachung, sGS 142.23) und übernimmt den Adressatenkreis gemäss Art. 28b Abs. 3^{bis} ZGB. Die Bestimmung regelt nicht nur den Informationsfluss vom Gericht zu anderen Stellen, sondern auch von der zuständigen Vollzugsstelle an weitere Stellen sowie zurück zum Gericht.

Im Falle von häuslicher Gewalt kann die Kantonspolizei eine Person mit sofortiger Wirkung aus der Wohnung wegweisen und dieser ein Annäherungs- und Kontaktverbot auferlegen (Art. 10a f. des Polizeigesetzes vom 29. April 2001, PolG, GS 550.000). Damit ist die Kantonspolizei die zuständige Stelle nach Art. 28b Abs. 4 ZGB, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann. Mit dem Informationsaustausch gemäss Art. 4 wird unter anderem gewährleistet, dass die Kantonspolizei für den Krisenfall Kenntnis von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen hat und diese mit allfälligen

strafrechtlichen oder behördlichen Gewaltschutzmassnahmen besser koordiniert werden können. Vor allem wenn Kinder betroffen sind, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB auf Informationen angewiesen, um allfällige ergänzende Massnahmen zu treffen, soweit nicht ohnehin das Zivilgericht zuständig ist.

Als Dritte im Sinne von Art. 4 kann beispielsweise eine psychiatrische Klinik gelten, wenn sich eine verletzende Person dort ambulant aufhält.

Nach Abs. 4 hat die zuständige Stelle auch die gefährdete Person über den Beginn, das Ende und allfällige Verstösse gegen die elektronische Überwachung zu informieren. Auf Verlangen der gefährdeten Person ist diese während der Dauer der elektronischen Überwachung über Verstösse zu informieren. Die Information kann im Bedarfsfall auch von einem beigezogenen Organ wie der Kantonspolizei oder der Bewährungshilfe erfolgen.

Art. 5 Kosten

Die Vollzugskosten des Amts für Inneres sind dem Bezirksgericht in Rechnung zu stellen. Soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist, sind diese im Gerichtsverfahren der überwachten Person aufzuerlegen (Art. 28c Abs. 4 ZGB).

Art. 6 Ausführungsrecht

Sollten sich in der Praxis Fragen ergeben, die noch einer Detailregelung bedürfen, soll diese durch die Ständekommission vorgenommen werden können.

Art. 7 Inkrafttreten

Die Verordnung soll am 1. April 2024 in Kraft treten.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung über die elektronische Überwachung im Zivilrecht (VeÜ) einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 23. Januar 2024

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig